

§ 4. Als unbescholten hat derjenige nicht zu gelten, welcher durch seinen ganzen Lebenswandel oder durch einzelne Handlungen den guten Leumund verloren hat.

§ 5. Geht eine der in § 3 erwähnten Voraussetzungen der Wählbarkeit dem Abgeordneten erst nach erfolgter Wahl verloren, so erlischt die Wahl.

Daselbe tritt ein, wenn ein Abgeordneter im Großherzoglichen Staatsdienst angestellt oder im Großherzoglichen Staatsdienst in ein höheres Amt befördert wird.

III. Von der Berechtigung zum Wählen.

A. I m a l l g e m e i n e n .

§ 6. Zur Teilnahme an der Wahl berechtigt ist im allgemeinen jeder männliche Staatsangehörige, welcher das 25. Lebensjahr vollendet hat und das Bürgerrecht in einer Gemeinde des Großherzogtums besitzt.

Ausgeschlossen von der Berechtigung zum Wählen sind:

1. Personen, welche gemäß § 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unmündig sind,
2. Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren rechtskräftig eröffnet worden ist, während der Dauer des Verfahrens,
3. Personen, gegen welche rechtskräftig auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, für die Dauer dieses Verlustes,
4. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

Als Armenunterstützung sind nicht anzusehen:

1. die Krankenunterstützung;
2. die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege;
3. Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf;
4. sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind;
5. Unterstützungen, die erstattet sind.

Für Personen des Soldatenstandes ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

B. I m b e s o n d e r e n .

§ 7. Zur Wahlberechtigung in der Klasse der größeren Grundbesitzer (§ 2 unter a) wird außer den allgemeinen Bedingungen der Wählbarkeit (§ 6) noch besonders erfordert der Besitz eines inländischen land- oder forstwirtschaftlich bewirtschafteten Grundeigentums, welches mit einem Betrage von wenigstens dreitausend Mark zur Staatseinkommensteuer veranlagt ist.